

Beschlussvorlage



Landeshauptstadt
Mainz

öffentlich		Drucksache Nr. 0245/2022/1
Amt/Aktenzeichen 67/	Datum 10.03.2022	TOP

Behandlung im Stadtvorstand gem. § 58 (3) S. 2 i. V. m. 47 (1) S. 2 Nr. 1 GemO am 08.03.2022

Beratungsfolge Gremium	Zuständigkeit	Datum	Status
Ausschuss für Umwelt, Grün und Energie	Vorberatung	16.03.2022	Ö
Ortsbeirat Altstadt	Anhörung	23.03.2022	Ö
Haupt- und Personalausschuss	Vorberatung	30.03.2022	Ö
Stadtrat	Entscheidung	06.04.2022	Ö

Betreff:

Änderung der Satzung über die Benutzung der Grünanlagen der Stadt Mainz
(Grünanlagensatzung)

Dem Oberbürgermeister und dem Stadtvorstand vorzulegen

Mainz, 02.03.2022

gez. Steinkrüger

Janina Steinkrüger
Beigeordnete

Mainz, 11.03.2022

gez. Ebling

Michael Ebling
Oberbürgermeister

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt, nach Anhörung und Vorberatung in den o.g. Gremien die Änderung der Grünanlagensatzung

Sachverhalt

In den letzten Jahren hat die Zahl an mobilen Tonwiedergabegeräten stark zugenommen. Nahezu jedes Smartphone ist in der Lage Musik abzuspielen und moderne Bluetooth-Boxen mit teils enormer Leistungsstärke befinden sich in zunehmender Stückzahl in Umlauf. Gruppen wie auch Einzelpersonen spielen teils ohne Rücksicht auf ihre Umgebung Musik ab, ohne hierbei auf die Lautstärke zu achten. Dies führt zu Konflikten insbesondere auch mit der Anwohnerschaft, wie sie in einer Vielzahl auch und gerade im Bereich des Winterhafens aufgetreten sind. Die Grünanlage im Bereich des Winterhafens ist über das gesamte Jahr hinweg zu einem stark frequentierten Ort abendlicher Freizeitgestaltung geworden. Auf engem Raum kommen viele Menschen zu unterschiedlichsten Nutzungszwecken zusammen, was ein erhöhtes Maß an gegenseitiger Rücksichtnahme erfordert. Die Erfahrungen aus den vergangenen Jahren haben gezeigt, dass das notwendige Maß an Rücksichtnahme, gerade bezogen auf das Abspielen von Musik nicht eingehalten wird. Unabhängig von Jahreszeit und Wochentag kommt es regelmäßig bis weit in die Nachtstunden zu Lärmbelästigungen durch die Verwendung der Tonwiedergabegeräte. Bisherige Versuche über Aufklärung und Gespräche ein Bewusstsein für die Interessen von Anwohner:innen und anderen Nutzer:innen zu schaffen, trafen meist auf Uneinsichtigkeit und führten in den vergangenen Jahren zu keiner Verbesserung der Situation. Dies zeigt sich unter anderem in der steigenden Zahl von Verfahren wegen Verstößen gegen die Regelungen des Landes-Immissionsschutzgesetzes zum Betrieb von Tongeräten.

Die Regelungen des Landes-Immissionsschutzgesetzes lassen jedoch im praktischen Vollzug Interpretationsspielraum zu, sodass die Rechtsgrundlage für die städtischen Ordnungskräfte präzisiert werden muss. Zum Schutz der anderen Nutzer:innen und Anwohner:innen ist es daher insbesondere zur Nachtzeit zwischen 22:00 Uhr und 06:00 Uhr erforderlich, ein generelles Verbot zur Nutzung der Tonwiedergabegeräte einzuführen. Hierdurch soll einerseits der Schutz der Nachtruhe gewährleistet, andererseits aber auch der Rahmen für ein rechtssicheres und einheitliches Vorgehen der Ordnungsbehörden geschaffen werden.

Ein solches generelles Verbot im Bereich des Winterhafens war in der bisherigen Fassung der Grünanlagensatzung nicht enthalten. Durch die Änderung der Satzung wird eine eindeutige Rechtsgrundlage für die Ahndung von Verstößen geschaffen. § 2 Absatz 2 der Satzung soll daher künftig um folgende Ziffer 10 ergänzt werden:

[Den Benutzern der Grünanlagen ist es untersagt:]

10.: Im Bereich der Grünanlage des Winterhafens in der Zeit von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr (Nachtzeit) Geräte, die der Erzeugung oder Wiedergabe von Schall oder Schallzeichen dienen (Tongeräte), wie insbesondere Lautsprecher, Bluetooth-Boxen, Tonwiedergabegeräte und Musikinstrumente, zu nutzen.

Die Grünanlage des Winterhafens erstreckt sich über den Bereich der Mole zwischen der Drehbrücke am Winterhafen und dem Gebäude Victor-Hugo-Ufer 1.

Neben § 2 Absatz 2 ist auch § 6 Absatz 1 der Satzung zu ändern, da dieser in unmittelbarem Zusammenhang mit der vorbezeichneten Vorschrift steht. § 6 Absatz 1 soll künftig um folgende Ziffer 9 a. ergänzt werden:

[Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig]

9 a.: Entgegen § 2 Abs. 2 Nr. 10 im Bereich der Grünanlage des Winterhafens in der Zeit von 22 Uhr bis 6 Uhr (Nachtzeit) Geräte, die der Erzeugung oder Wiedergabe von Schall

oder Schallzeichen dienen (Tongeräte), wie insbesondere Lautsprecher, Bluetooth-Boxen, Tonwiedergabegeräte und Musikinstrumente nutzt,

Eine Ausfertigung der 2. Satzung zur Änderung der Grünanlagensatzung ist als Entwurf beigefügt (Anlage 1 der Beschlussvorlage).

Der Klimacheck wurde bei der Beschlussvorlage durchgeführt und ist zu folgendem Ergebnis gelangt:

Die Änderung der Grünanlagensatzung hat keine klimarelevanten Auswirkungen

Finanzierung